

Druck, Bearbeitung und
Vertrieb: Deutsche Gewerkschaften.
Schrift des Gewerkschaftsbundes
der PdF. Bezugspflicht: 6,-
Gewerkschaften im Reich
abzugeben. Die PdF
verpflichtet sich, dass

Umgekehrt jeder
Arbeitsvermittlungsbüro und
Büro für Arbeitsvermittlung und
Beschaffung. Anzeigen die
Gewerkschaften enthalten sollen
50,- d
Gewerkschaften werden
nicht aufgenommen.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von H. Ullrich
Haus des R. K. D. Berlin & Co., beide in Berlin.

Besitzer und Redakteur: Sebastian Präßl, Berliner.
Redaktionsschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Gesamtbereich, Altonaer Straße 7, 2. Et. — Fernsprech.-Telefon 2202.

Erlauer Kongress der Gewerkschaften Deutschlands

Kongress am 19. Juni 1922.

Die Arbeitssatzung des Gewerkschaftsbundes.

- 1. Erledigung der gesetzlichen Angelegenheiten (Wahl der Gewerkschaften, Prüfung der Mandate).
- 2. Berichte des Bundesvorstandes.
- 3. Betriebsräte und Gewerkschaften.
- 4. Organisationsformen und Methoden der Gewerkschaftsbewegung.
- 5. Arbeitsgemeinschaften und Wirtschaftsräte.
- 6. Das zukünftige Arbeitsrecht in Deutschland.
- 7. Abberufung der Bundesabteilungen.
- 8. Wahl des Bundesvorstandes.
- 9. Erledigung sonstiger Viträge.

Der Kongress wird am 19. Juni 1922, vormittags 9 Uhr, eröffnet und wird bis einschließlich Sonnabend, 24. Juni, tagen. Die Vertretung auf den Gewerkschaftskongressen regelt sich nach den Satzungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes:

§ 22.

Alle aus dem angestellten Gewerkschaften sind berechtigt, mindestens Deputierte zu dem Gewerkschaftskongress zu entsenden. Gewerkschaften, die mit mehr als zwei Vierteljahrbeiträgen oder mit Hälfte beiträgen (§ 44) im Mitglied sind, kann durch Belehrung des Kongresses die Teilnahme an dem Kongress oder das Stimmrecht auf demselben verneint werden.

§ 23.

Wer je 10 000 Mitglieder einer Gewerkschaft einfüllt ein Deputeter, bezogen auf eine überwiegende Mitgliedszahl, wenn sie mindestens 3000 beträgt. Gewerkschaften unter 10 000 Mitgliedern können gleichfalls einen Deputaten entsenden. Die Art der Wahl steht jeder Gewerkschaft selbst.

Anträge an den Kongress können nach § 24 der Satzungen von über ausgeschlossenen Gewerkschaften oder ihren Bezirks- und Ortsvereinen gestellt werden. Anträge einzelner Gewerkschaftsmitglieder werden nur dann zugelassen, wenn sie von einem Ortsverein oder dem Zentralvorstand der Gewerkschaft unterstützt werden.

Die Anträge müssen nach § 25 der Satzungen drei Wochen vor dem Kongress also bis zum 22. April 1922, an den Bundesvorstand eingesendet werden, der sie spätestens sechs Wochen vor dem Stichtag des Kongresses zu veröffentlichen hat.

Berlin, 7. Januar 1922.
BO 16, Sprecher 24, IV.

Bericht des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

22. Februar.

Der Kampf der Mächte.

Nicht an politische Mächte denken wir, sondern an zwei andere Mächte, die international mit großer Entzerrung ringen. Zweimachismus stehet sich gegenüber, deren Waffen dem Wohlkapitalistischen höheren Kunden bedrohten können. Auf der einen Seite liegen die Vertreter des Privatgegenstums, resp. die Besitzer der kapitalistischen Produktionsmittel, also die Besitzer der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Auf der anderen Seite kommt mit das große Heer der Proletariat, das gekämpft ist, an die Produktionsmittel und damit an deren Besitzer, die sich ihrer Macht wohl bewusst sind, sie aber auch nicht freiwillig aus den Händen geben werden. Das Proletariat ist auch heute noch wirtschaftlich unfrei. Es kann nur frei werden, wenn die kapitalistischen Produktionsmittel aus den Händen weniger an den Besitz der Gesellschaft übergegangen sind. Deshalb muss das Proletariat notwendig Vertreter der kommenden neuen Wirtschaftsordnung sein, weil sie keine wirtschaftliche Freiheit bringt. Es erstrebt die Sozialisierung, d. h. die Vergesellschaftung der kapitalistischen Produktionsmittel. Die Entwicklung führt zweifellos zu dieser Wirtschaftsform. Bei vielen Bourgeoisie fehlt aber heute noch die Fähigkeit überzeugen der Entwicklungsgeschichte überhaupt und sehr oft auch logisches Denken. Sie bedürfen daher der Schulung, damit sie nicht zerstört werden in den Entwicklungsgesetzen eingreifen, sondern ihn befürworten. Eine immer größere Masse von Menschen muss befreit den Gedanken der neuen Wirtschaftsordnung in sich aufnehmen und weitergeben.

Wir befinden uns gegenwärtig in der plärrischen Schlußarbeit, und hierbei kommt uns vorsätzlich zufließen der schreckliche Arbeitstag. Indessen haben wir die Kapitalisten aller Länder als eine Gefahr für ihre Interessen erkannt, und sie nehmen geschlossen den Kampf auf gegen den Arbeitstag, in Wirklichkeit gegen den geringen Nutzen der Bourgeoisie. Darum rufen sie die größte Gefahr für den Fortgang der kapitalistischen Produktion. Würde es ihnen gelingen, die Kapitalproduktion wieder zu befürworten, so wäre das für die Arbeiterschaft ein Glücksspiel um mehrere Jahrzehnte. Verdängerung der Arbeitzeit kann zweifellos Erhöhung der Produktion durch die einzelne Arbeiterschaft bedeuten, aber noch lange nicht eine Erhöhung der Produktion überhaupt. Bei bestehender Arbeiterschaft und bei gleichbleibender Produktionshöhe insgesamt würden die Unternehmer zu Arbeitserleichterungen zwingen und damit den Arbeitsmarkt bevölken, was wiederum Verhinderung am Folge haben würde. Das rüttet auf die Gewerkschaften nicht völlig herunter. Wenn man sie zu unterspielen versucht, kann man

Gesetz, daß der Preis der Ware (Arbeitskraft) bestimmt wird durch das Verhältnis des Angebots zur Nachfrage. Bedeutlich können die sozialen Gewerkschaften bei Krisenzeiten nicht daran ihre Lohnbewegungen festigen, wie zu Zeiten wirtschaftlicher Hochkonjunktur. Mit gleicher Wahrscheinlichkeit kann man auch annehmen, daß der jetzt in 8 Stunden erzielte Lohnbetrag nachher für 10 Stunden gezahlt werden würde. Dieses Bestreben wird vorerst nicht offen propagiert. Die "Deutsche Arbeitgeberzeitung" war aber so unvorsichtig, in ihrer Nr. 2, 1921, folgendes auszuplaudern:

"Sollen wir auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig werden, so werden wir wirtschaftlich nicht umhin können, unter Beibehaltung der jetzigen auf 8 Stunden berechneten Tagessätze möglich länger zu arbeiten, um mehr und billiger zu produzieren."

So neben und darüber natürlich die Unternehmer auch in England, Frankreich, Amerika usw.

Aus dieser Perspektive heraus stellt sich der plötzlich auftretende schwere Kampf der Unternehmer und ihrer Organe gegen die gesetzliche Festlegung der 8-Stunden-Schicht. Wird das Ziel nicht auf geradem Wege erreicht, so wird es auf krummen Umwegen versucht. "Arbeitsbereitschaft" heißt der untergehobene Wechselbegriff, der den Erfolg bringen soll. Portier, Nachtwächter, Schrankenwärter und dergleichen müssen aufmarschierten. In ihnen wird demonstriert, daß sie überhaupt nicht oder mit sehr wenig arbeiten. Darauf kommt es aber gar nicht an. Auch während der sogenannten Arbeitsbereitschaft fehlt mit die Möglichkeit, über meine Zeit und Person frei zu verfügen. Ich gehe, ich möchte — abgesehen von einer Zwangslage — weder Portier, noch Nachtwächter, noch Schrankenwärter sein. Ich will arbeiten, geistig oder körperlich, denn es ist eine Dasein für einen geistig regamen Menschen, 8 Stunden am Tage untätig sein zu müssen. Ich will mich beschäftigen, allerdings — um die Worte füglich zu gebrauchen — mit wie ein Portier, das unter seiner Bluse in den Schlaf fällt und nach der notdürftigen Schulung der erschöpften Kraft zum Tragen derselben Bluse wieder aufgeführt wird". Was es mit der Arbeitsbereitschaft auf sich hat, das haben die Arbeiter vor dem Kriege, insbesondere in der Papierindustrie erfahren. Sie mußten unkontrolliert arbeiten. Nach einer im Jahre 1912 von unserer Organisation im Reich aufgenommenen Statistik steht Enquete wurde von einzigen Betrieben mitgeteilt:

"Die Maschinengehilfen müssen jeden vierten Sonntag Nachtwache halten, dabei den Tropenzyklus und die Dampfmaschine ansteuern und die Papiermaschine zum Papiermachen fertigmachen. Für Maschinen, Büros, Reinemachen und Rebaraturarbeiten wird nichts bezahlt."

Bei anderen Betrieben wird gesagt, daß 12 Stunden gearbeitet, aber nur 11 Stunden bezahlt werden. Falls jedoch Überstunden geleistet werden, so gibt es für eine Überstunde nicht den effekt, sondern nur den zölfsten Teil des Tagesverdienstes. Das waren doch offenkundige Betrügereien, Lohnprellereien. Aus der Zuckerindustrie wurde berichtet, daß 12 Stunden gearbeitet und nur 10 Stunden verrechnet wurden. Dieses System soll wieder eingehalten werden und dazu darf die Arbeiterschaft die Hand nicht bieten. Natürlich dort, wo die Arbeiterschaft wohl Pausen hat, aber während derselben den Betrieb nicht verlassen darf, kann man zweifellos von einer Arbeitsbereitschaft reden. Über Arbeitsbereitschaft ist für den Arbeiter Arbeitszeit, während der er seine Arbeitsschicht schon verläuft hat, wenn er kann. Über sie nicht mehr frei verfügen.

Die Unternehmer sagen nun: Nachtwächter, Portiers, Schrankenwärter und dergleichen haben eigentlich körperliche Arbeit nicht zu leisten, also ist eine abständige Arbeitszeit zu kurz für diese Kategorien. Für die Unternehmer der Privatindustrie kann es sich nur um Portiers und Nachtwächter handeln; deren Zahl ist im Verhältnis zur wirklichen Arbeiterschaft so gering, daß die Unternehmer wegen dieser paar Leute keine Bringspielfrage aufwerfen. Diese Unglücksmenschen, Nachtwächter und Portiers, sollen tatsächlich nur als Vorspann dienen nach dem bekannten System: den Sauf schlafen man, aber den Kopf meint man, und der Kopf wäre in diesem Falle die Arbeiterschaft. Wer er sagt, auf Brüder, und ist erst einmal die 8-Stunden-Schicht durchbrochen, dann gibt es kein Halten mehr. Die Unternehmer werden dann bei allen anderen Arbeitern an Maschinen, Apparaten, Dosen und dergleichen die "effektive" Arbeitszeit feststellen — wie es bei früheren Lohnverhandlungen auch war — und allmählich kommen wir wieder zur 8-Stunden-Schicht. Dann hätte der ganze technische Fortschritt für die Arbeiterschaft nicht um keinen Preis gebracht, nämlich eine Verschlechterung. Den Unternehmern widergedacht kommt man nämlich zu folgendem Schluß: Durch die Verbesserungen der Maschinen, Apparate usw. braucht der Arbeiter heute kaum mehr körperliche Arbeit zu leisten. Er hat nur Bereitschaftsdienst; also verlängert wir die Arbeitszeit. Man könnte nicht ein, das sei Übertriebung. Des zweiten Weges des Kapitals hat die vor uns hier aufgezeigte Tendenz, die sich bereits mehr ausgeprägt und durch Unternehmenswechsel und Preise zum Ausdruck kommt. Der Jahresabschluß des Protagonistischen Unternehmers in jüngster Gruppe kommt genau das, der nicht wie die Sorge kommt.

Um zunächst nach ihrer weiteren Auswirkung schaue auf, die deutsche Industrie ist nicht mehr konkurrenzfähig, wenn es beim Nachwuchs bleibt. Bei Berlin, das gerade die Gewerkschaften Englands, Frankreichs, Amerikas usw. hat dieses Argument zu befehligen, hat bekanntlich schon Robert Diesel in den Jahren 1924 bis 1928 aufgestellt, der

Wintermonate seine Europareisen gemacht, um die Regierungen der europäischen Kulturstaten zu einer einheitlichen Regelung der Arbeitszeit zu bewegen. Diesen hat nichts erreicht. So wie die angehenden Kapitalisten damals eine allgemeine internationale Regelung nicht zuließen, so sabotieren die Kapitalisten der meisten Kulturländer auch. Heute die Washingtoner Beschlüsse bestmöglich der 8-Stunden-Schicht. Es fehlt der gute Wille. Uebrigens sollen die deutschen Unternehmer nichts erzählen von Konkurrenzfähigkeit zu einer Zeit, da sie beinahe im Golde existieren, so daß sie gewinnen sind, fortwährend Gratistatzen auszugeben oder neue Altien zum Parkeinsatz aufzulegen, obwohl sie zehn- und zwanzigfach und noch höher im Kursie stehen. Mit anderen Worten, es wird seit Jahren fortwährend das Kapital vermasselt, und doch gelingt es nicht, die Dividende genügend zu drücken, um nicht allzu aufregend zu werden.

Es wäre eine Torheit sondergleicher, wenn die deutsche Arbeiterschaft nicht genug wäre, vom 8-Stundenstag wieder abzugehen; auch kann sie es nicht, wenn auf die Not des Volkes als Kriegsfolge verzweigt wird. Der Krieg wurde nicht geführt im Interesse und für die Arbeiter, sondern gegen sie und für die Kapitalisten und Wucherer. Wenn diese für das Vaterland was übrig haben, dann heissen mit dem Kriegsverlust. Aber sie wollen ja nicht einmal Steuern bezahlen. Die Arbeiterschaft hat bis jetzt ihre Schuldigkeit immer getan, insofern andere sie auch tun. Die Arbeiterschaft ist nicht schuld daran, daß ihre Arbeitsschicht schon auf Jahre hinaus verschoben ist, daß sie bereits in den Klassenschichten aufgestapelt liegt. Soll die Produktion erhöht werden, gut, hole man die Arbeitsscheuen heran, die nichts verhindern, was sie am Tage ergaunert haben, aber man verlange nicht, daß die Arbeitenden noch mehr arbeiten. Überspannt den Boges nicht!

Die neuen Renten in der Unfallversicherung.

Bon Frischbach-Kleis.

Die Verteilungen in der Unfallversicherung entsprechen keinem einzigen der Geltungsbereich. Nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung bleibt der für die erstmalige Renteneinführung ermittelte Jahresarbeitsverdienst für die ganze Zeit des Rentenbeginns bestehen. Um die hieraus sich ergebende Not der Empfänger von Renten, namentlich soweit diese vor dem Kriege festgestellt sind, zu mildern, kann man erstaunlich mit der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 dazu, Zulagen zu den Renten ihr Schwerpunkt einzustellen. Diese Zulagen wurden später mehrfach erhöht. Diese Zulagen paften sich aber den Verhältnissen des einzelnen Falles nicht ausreichend an, besonders waren die Empfänger von Renten aus längeren zurückliegenden Unfällen schlecht gestellt, da die ihren Renten zugrunde liegenden Jahresarbeitsverdienste im Vergleich zu den jetzigen Verhältnissen besonders niedrig sind. Auch waren die Zulagen bei der steigenden Rentenzahl nicht mehr ausreichend. Endlich war es notwendig, den Kreis der Güteberechtigten zu erweitern. Zu diesem Zweck erging die Verordnung über die Gewährung von Zulagen zu Renten aus der Unfallversicherung vom 5. Mai 1920, die verschiedenen (nach drei Jahresgruppen) abgesetzte Zulagen von 40 bis 110 v. H. einführt. Das Gesetz betreffend Änderung in der Unfallversicherung vom 11. April 1921 verdoppelt diese Zulagen. Weiter ergiebt es die Grenze der Verjährungsfrist der Güteberechtigten auf den Jahresarbeitsverdienst von 40 000 M. fest und bestimmt vor allem, daß bei Neuerstellungen von Renten nur der 10 200 M. übersteigende Jahresarbeitsverdienst zu einem Drittel angerechnet werden (was bis dahin schon bei dem 1800 M. übersteigenden Betrage der Fall war).

Wer auch diese Maßnahmen genügt den rapid sich entwickelnden wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr. Es hat deshalb der Reichstag ein neues Gesetz über Zulagen in der Unfallversicherung beschlossen, das unter dem 28. Dezember 1921 veröffentlicht wurde. Es hält zunächst an dem Grundfest fest, daß die Rentenvergütungen nur zu solchen Belehrten gereicht werden, die fünfzig oder mehr vom Hundert der Vollrente betragen. Bezieht der Belehrte mehrere Unfälle, die zusammen mehr als 50 v. H. der Vollrente betragen, so wird die Zulage ebenfalls erhöht. Damit werden die Zulagen nur auf einen bestimmten kleinen Teil von Rentenempfängern befristet, denn es kann eine Verlegung schon eine ganz erhebliche sein, wie z. B. Verlust eines Beines oder eines Arms, wenn die Rente 50 v. H. oder mehr der Vollrente beträgt.

Die Brüche besteht nunmehr in dem Betrage, um den die Rente hinter der Höhe zurückbleibt, die sie hätte, wenn sie nach einem bestimmten Normal-Jahresarbeitsverdienst berechnet würde. Als solcher gilt, falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines Landes mit wirtschaftlichen Arbeitern festgestellt worden war, der Betrag von 8100 M., im übrigen, also für die gewerbliche Unfallversicherung, der Betrag von 12 000 M. Ist der Belehrte noch minderjährig, also noch nicht über 21 Jahre alt, so kommt geringere Zulage in Betracht. Ist er noch nicht 16 Jahre alt, so kommt 60 vom Hundert, ist er 16 und mehr, aber noch nicht 21 Jahre alt, so kommen 80 v. H. der genannten Jahresarbeitsverdienste in Betracht. Im Rentenfestigungsfall kommt natürlich das jetzige Alter des Rentenberechtigten; übersteigt er eine der angegebenen Altersgrenzen, so hat eine Neuberechnung der Rente nach den neuen Altersklassen stattzufinden. Ein Beispiel mag das näher erläutern: Ein jugendlicher Arbeiter verlor einen Fuß, der nicht mehr gebraucht werden kann. Sein Betrag ist 50 v. H. der Vollrente. Bei seinem jetzigen geringeren Verdienst ist trotz der insgesamt eingetreteten Zulagen die Rente nur halb. Sie muss also neu berechnet werden. Da er noch nicht 21 Jahre alt ist, kommt der Normalarbeitsverdienst von 12 000 M. nicht vor, sondern nur zu 8 v. H. der Rentenvergütung, also zu 9600 M. Die Zulage beträgt zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes, nämlich 6400 M. Da er jenseits 50 v. H. erzielt, beträgt seine Rente 3200 M. höchstens. Wenn er dennoch das 21. Lebensjahr übersteigt wird, dann kommt die Rente wieder zurück.

Die Brüche besteht nunmehr in dem Betrage, um den die Rente hinter der Höhe zurückbleibt, die sie hätte, wenn sie nach einem bestimmten Normal-Jahresarbeitsverdienst berechnet würde. Als solcher gilt, falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines Landes mit wirtschaftlichen Arbeitern festgestellt worden war, der Betrag von 8100 M., im übrigen, also für die gewerbliche Unfallversicherung, der Betrag von 12 000 M. Ist der Belehrte noch minderjährig, also noch nicht über 21 Jahre alt, so kommt geringere Zulage in Betracht. Ist er noch nicht 16 Jahre alt, so kommt 60 vom Hundert, ist er 16 und mehr, aber noch nicht 21 Jahre alt, so kommen 80 v. H. der genannten Jahresarbeitsverdienste in Betracht. Im Rentenfestigungsfall kommt natürlich das jetzige Alter des Rentenberechtigten; übersteigt er eine der angegebenen Altersgrenzen, so hat eine Neuberechnung der Rente nach den neuen Altersklassen stattzufinden. Ein Beispiel mag das näher erläutern: Ein jugendlicher Arbeiter verlor einen Fuß, der nicht mehr gebraucht werden kann. Sein Betrag ist 50 v. H. der Vollrente. Bei seinem jetzigen geringeren Verdienst ist trotz der insgesamt eingetretenen Zulagen die Rente nur halb. Sie muss also neu berechnet werden. Da er noch nicht 21 Jahre alt ist, kommt der Normalarbeitsverdienst von 12 000 M. nicht vor, sondern nur zu 8 v. H. der Rentenvergütung, also zu 9600 M. Die Zulage beträgt zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes, nämlich 6400 M. Da er jenseits 50 v. H. erzielt, beträgt seine Rente 3200 M. höchstens. Wenn er dennoch das 21. Lebensjahr übersteigt wird, dann kommt die Rente wieder zurück.

also 7200 M. wird die 50prozentige Rente, weil der Mann „nur“ dem Firm betrieben hat, 3600 M. jährlich oder 300 M. monatlich. Man hätte unbedingt auch den § 563 der Geldentwertung entsprechend andern müssen. Hat z. B. heute ein Arbeiter einen Jahrearbeitsverdienst von 81 000 M., so werden ihm nur 10 200 M. und ein Drittel vom 13 800 M. = 4600 M. also zusammen 14 800 M. eingerednet. Er bekommt daher im Falle geringerer Erwerbsfähigkeit nur die Rente von 9860 M. jährlich.

Erfährt jemand diese Rente nach einem gefährdeten Jahresarbeitsverdienst, weil er schon vor dem Unfall dauernd teilweise erwerbsunfähig war, so tritt an die Stelle des oben bezeichneten Normal-Jahresarbeitsverdienstes derjenige Teil dieser Beträge, der dem Maße der Erwerbsfähigkeit vor dem Unfall entspricht. Über die Gewährung der Zulage entscheidet der Versicherungssträger, also die Berufsgenossenschaft, schriftlich. Gegen diese Entscheidung kann binnen einem Monat Einspruch an das zuständige Überverfassungsamt eingereicht werden. Dieses entscheidet endgültig. Die neue Zulage wird auf volle Markt für den Monat aufgetrennt. Sie fällt weg, wenn die Rente nicht oder wenn die Berufsschädigungen für die Gewährung der Zulage nicht mehr gegeben sind.

Da bei dem konfessionellen Verfahren der Rentenberechnung die Ver-
kästen lange warten mussten, bevor sie in den Genüg der neuen Bulagen
kamen, bestimmt das neue Gesetz, daß für die Monate Januar, Februar

wurden, bestimmt aus einer Tabelle, auf die im Deutschen Journal, gewidmet dem März 1922 die sechzehnigen Zulagen verdoppelt werden. Die darauf für gezeichneten Beträge sind auf die neuen Zulagen umzurechnen. Die neuen Aufbesserungen gelten von kommt zu Kosten der Berufsgenossenschaftshaftung. Damit sie den neuen Verpflichtungen nachkommen können, gewährt ihnen ein Antrag das gleiche Vorrecht. Die neuen Zulagen sind grundsätzlich nur an „Tentöfe“ zu zahlen. Der Weiterversicherungsminister faust in bestimmten Fällen aber auch gestatten, daß die Zulage als Unfallzulage gezahlt wird. Für die ganze Umrechnung der Renten gelten die Vorschriften der Sozialversicherungsordnung entsprechend. Für eine Reihe von Vorgängen für den Bereich der Versicherungsträger untereinander, für gegenwärtige Erfassungen insw. gelten die neuen Zulagen nicht als „Unfallzulagen“.

Wie stand bei soziopolitischen Maßnahmen doch wieder für die Landwirtschaft fast Ausnahmen festgelegt. Die Vorschriften der landwirtschaftlichen Betriebsgesellschaften können nämlich bestimmen, daß die neuen Zugaben ganz oder teilweise verjagt werden, wenn die Rente aus Anlaß des Auftretens eines Veräußerer festgesetzt ist, der als landwirtschaftlicher Unternehmer aber als Gegenpart eines solchen verkehrt war, und wenn Entwickler die Annahme rechtfertigen, daß die Rente nicht oder nicht ganz benötigt wird. Es muß also in solchen Fällen erst die „Sicherungsliste“ der Betriebe geprüft werden. Die neuen Bezeichnungen haben im allgemeinen von „Rechts wegen“, also den selbst den Betriebsgesellschaften zu erfolgen. Sollte der Betreiber aber bis Ende März keinen neuen Betriebsvertrag erhalten, so hat er natürlich das Recht, die Betriebsgesellschaft darum zu erinnern.

Um diese besprochenen Gegen- und Verteilung ist ein Schlagzeug. Es ist nur eine Sicht in der Staatsvertragsordnung notdürftig auf die neuen sozialen Reparationen vorbereitet werden, um so dringender darf hier die Staatsvertraglichkeit bestehen, das ganze Gedanke der sozialen Verpflichtung dieses Staates zu verwirklichen.

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Geflügelbeamts aus der Absturzhilfesstelle Rautschule

Die Verhandlungsspielen, persönlich angeführt von Arbeitern, Arbeitnehmerinnen und kleinen Betriebsräten, sollen dem Prinzipien der demokratischen Freiheit dienen. Sie haben funktionieren auszutragen, die im ersten Schritt ausschließlich der Regierung oblagen. Die Regierung hat freilich auf die Begehung der in Frage kommenden Sitzungen ergebnislos reagiert. Damals ergriff sie zwar allein, doch die Begehung zweier Tagungen der Unter-
suchungsausschüsse wurde. Die Begehung sollte ja auch in der
sozialdemokratischen Partei keine Stütze auf Schleiermachers. Nur
die abgesetzte Sozialversicherungs- und Berufsunfähigkeitsrente soll
nicht geplündert werden, trotz eines der szenenreichen Versuchung
des Präsidenten des Handelsgerichts entgegen. Unter den folge-
nden Verhandlungen kann es nicht zu jenseitige Zustände nicht

deren Verhandlungen auf diese Sphäre hinauswirken mögen, um so mehr erfordern, daß man hier eingesungen, den Schriftsteller- und Journalisten die Reaktionsergebnisse bei Künz und Gräfin, ja auch die Eindrücke und Beobachtungen einzuführen. Der Betreuer dabei war, daß durch politische Rücksichtnahme folglich dieser die gegenständlichen Themenreihen zum Ausdruck das Satz der gegenseitige Zusprache zu Ausgleich kommen sollten. So endt die Versammlung in diesen Sätzen schließen und, nach minutiöser Prüfung bei den Beiträgen des Unternehmens der Ausgabe auf einer mittleren Linie hin, der zweite Bandesentwurf befindet sich.

Die einzelne Gruppe hat eine eigene Abgrenzungssphäre. Sie sind eigenständige Einheiten, die innergruppige Beziehung der einzelnen Personen nach einer gewissen Ordnung ablaufen. Die einzelne Gruppe hat ihren Unterguppen ebenfalls hierarchisch eine hierarchische Rangordnung gegeben. Diese hierarchischen Unterguppen hat die Niederschleife kontrolliert. Die Abgrenzungssphäre wird gebildet von einem Kreisgruppenverbündeten, der der Eltern entspricht und zwei Kreisgruppenverbündeten, die sich aufeinander beziehen und für die Unterguppen oder Untergruppenverbündeten passende Weisungsabfolgen von den Gruppenverbündeten und einzelne vom Kreisgruppenverbündeten ausgetragen werden. Der Kreisgruppenverbündete ist hierarchisch höher als die Gruppe, die darüber für diese Weisungsabfolgen bestimmt. Die einzelne Gruppe kann nicht unabhängig von diesen hierarchischen Gruppenverbündeten aus der Welt zu lernen, und der Gruppenverbündete bestimmt für die einzelne Gruppe seine Orientierung zur Gestaltung der innergruppigen Beziehungen. Letzter Endes kann es nicht darum gehen, dass die einzelnen Beziehungen der Abgrenzungssphäre eingehoben werden müssen, weil die Abgrenzungssphäre innergruppig nicht mehr funktionieren will. Sie der Abgrenzungssphäre nach ist die einzige Form, die die innergruppige Orientierung bestimmen kann.

Ergebnis in anderen Ausprägungsformen hat
zu suchen, nach der geistigen Bedürfnisse mit
der Sprache auszugehen oder vielmehr ihrer Sprache
zu entzweit, diese Spracharten ihrer zu suchen, welche in den Ausprä-
gungen die Gegenstellung dem Ergebnis der Sprache
ausdrückt und die Theorie, die Sprache kann die nach
seiner Meinung Gesetztheit und Universalität über die Sprache und den
Menschheitsgeist hat; es gegen dies aber Einwände erhoben, die bei
den verschiedenen Theorien verschieden sein müssen. Es kann
daher nur der Begriff der Ausprägung der Sprachtheorie
und Sprachgesetz das Ergebnis der Theorie
der Sprache und Sprachgesetze der Erziehung der Sprache und Sprachgesetze. Das
Ergebnis der Sprachtheorie ist die Theorie der Sprachgesetze

Bei Eintritt der jüngsten Einführung mögliche 35 die Wahlen
Vorläufige Aussicht auf eine Wahlperiode von 10 Jahren.

Industrie der Steine und Erdarbeiten

Die gesetzliche Arbeitszeit für die Ziegel-Industrie

Die Arbeitszeit ist im allgemeinen durch die Verordnungen vom 23. November und 17. Dezember 1918 für die Dauer des wirtschaftlichen Demobilisierung gesetzlich geregelt. Mit der Beendigung der Demobilisierung, die nunmehr bevorstehen haben die Befehlungen ihr Ende erreicht. Die Arbeitgeber muss daher eine neue gesetzliche Regelung erfahren. Dem Reichstag und auch dem Reichswirtschaftsrat ist der Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter zugegangen. Über den Entwurf im allgemeinen ist schon früher im "Proletarier" geschrieben worden. Wir wollen uns deshalb hier nur auf die Bestimmungen beziehen, die auf die Saifsonarbeit, also auch für die Siegessäule gestellt sind.

Der Entwurf sieht den Achtstundentag vor, mit einer Verschiebung der Arbeitszeit auf 9 Stunden täglich. Die 48-Stundenwoche darf jedoch dabei nicht überschritten werden. Das soll die Regel sein. An Ausnahmen sieht es natürlich nicht kommen zunächst die Ausnahmen bei Not- und Unglücksfällen, die dem Unternehmer ohne weiteres das Recht zur Überarbeit erlauben, ferner die Ausnahmen, die der Reichsarbeitsminister durch Verordnung für Arbeiten gewähren kann, die bei Beendigung, Reinigung und Instandhaltung von Betriebsanlagen oder zur Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes dienen und dann die Ausnahmen für die Saisonarbeiter.

In den Ausnahmestimmungen für die Saifsonarbeit heißt es, daß in Gewerben, in denen regelmäßigt zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintrete über deren Betrieb ihrer Natur nach bestimmte Jahreszeiten beschrankt ist, für Arbeiter und Arbeitnehmer über 16 Jahren an 60 Tagen im Jahr durch die Gewerbeaufsichtsbeamten eine von dem Tagesstundentag abweichende Regelung der Arbeitszeit zugelassen werden kann. In bringenden Fällen kann diese Ausnahme ohne weiteres auf die Dauer von 14 Tagen erteilt werden. In allen übrigen Fällen ist eine Neuerung der Betriebsvertrag einzurichten. Für die betroffene Überstunden, deren Höchstzahl pro Tag festzulegen ist, müssen mindestens 25 Prozent Aufschlag gezahlt werden.

Wit dieser Bestimmung wird den Gewerbeaufsichtsbeamten das Recht gegeben, auf Antrag eines Unternehmers die aktif-
stündige Arbeitszeit auf 10 Wochen aufzuheben. Sie brauchen die Neuerierung des Betriebsvertrags über der Arbeiterschaft nur einzuholen. Von einer Verhandlung
gegeng des Willens der Arbeiterschaft ist nicht die Rede. Der Wille der Unternehmer und der Aufsichts-
beamten ist ausschlaggebend. Wie die Entscheidungen
der Aufsichtsbeamten aussehen, wissen wir im voraus. Die Erfah-
rungen der letzten Zeit lehren es uns. Sie selbst erachten die
Überarbeit ja nicht zu leisten.

Der Entwurf läßt es aber bei der Wissensnahme arbeitszeit von 10 Wochen nicht bewenden. Die höhere Verwaltungsbehörde kann über diese Zeit noch hinausgehen und kann die Überstunden für eine ganze Industrie genehmigen. Auch in diesem Falle sind die Vertreter der Arbeiter nur zu hören. Damit ist die Möglichkeit gegeben, daß für die Ziegeleiarbeiter, sofern sie das Privatgeschäft haben, in Kampagnenbetrieben beschäftigt zu werden, der Wirtschaftsring vollkommen beseitigt wird. Die Ziegeleiarbeiter sollen nach diesem Entwurf auch in der neuen Zeit Stiefkinder der Spezialgesetzgebung bleiben. Sie sollen genau wie in der Vorriegszeit auf die Vorteile einer vernünftigen Arbeitszeit verzichten. Es ist dies eine pure Brutalität, deren Notwendigkeit die Ziegeleiarbeiter nicht ergründeten verhindern, da sie durch gar nichts begründet ist.

Die Unternehmer lassen sich das Angebot, das Ihnen durch den Regierungsentwurf gemacht wird, natürlich nicht entgehen. Sie sind aber damit demeswegs zufrieden. Ihre Wünsche gehen viel weiter. Um liebsten möchten sie den Achtstundentag vollständig abwürgen. Offiziell hat sich bis jetzt aber nur der Arbeitgeberverbund für das Baugewerbe zu dem Entwurf gehärtzt. Da die Erfahrung lehrt, daß die Ziegeleibesitzer nicht bestcheidener sind als die Bauunternehmer, so ist wohl anzunehmen, daß die Wünsche der Ziegeleibesitzer auch in der vorliegenden Frage nicht hinter denen der Bauunternehmer zurückstehen.

In einer Eingabe, die der Arbeitgeberverband an den Reichstag und den Reichswirtschaftsrat gerichtet hat, wird verlangt, dass für die Saarlandbetriebe die Begrenzung der Arbeitszeit nur durch die 48-Stundenwoche geschieht. Die Verschiebung der täglichen Arbeitszeit auf 9 Stunden, die der Regierungsentwurf vorstellt, ist ihm zu gering. Er will freien Spielraum innerhalb der 48-Stundenwoche haben. Die 48 Stunden sollen nicht aus 6 mal 8 Stunden bestehen, sondern ganz nach dem Belieben des Unternehmers aus 4 mal 12 oder auch aus 3 mal 16 Stunden. Zuletzt soll es auch gestattet sein, die Arbeiter außerhalb des Betriebes über die 48 Stunden hinaus zu beschäftigen.

Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Ausnahmen sind dem Arbeitgeberverband ebenfalls zu geringfügig. Statt der vorausgegerten Arbeitszeit um 60 Tagen verlängert er eine solche für 150 Tage, und zwar um 2 Stunden pro Tag. Der Arbeitgeberverband verlangt also die zehnständige tägliche Arbeitszeit fast 25 Minuten im Fach. Das ist gleichbedeutend mit der Beseitigung des Achtfunberntages für die ganze Saison. An Stelle der 48ständigen Arbeitswoche soll die 80ständige Arbeitswoche treten und dazu noch die beliebige Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Tage. Das ist jedenfalls etwas viel zuviel.

Dass die Verlängerung der Arbeitszeit nur für die Kinder über 16 Jahre möglich sein soll, passt dem Arbeitgeberverband natürlich auch nicht. Er verlangt das Recht der Mehrarbeitszeitung auch für die Jugendlichen. Das Kindesarbeitszeitung sei für diese in der frühen Geschäftsjahre genügend Gelegenheit, so meint er. Das ist allerdings ein durchdringendes Argument. Die Befürwortung, dass die Überarbeitszeiten mit 25 Prozent begabt werden müssen, besitzt bei den Arbeitgebern jedoch als eines unbilligen Einspruch die Kraft und Stärke. Die Aufzehrung des Kapitals ist auf die freien Betriebsfunktionen hinzusehen. Die Arbeitgeber wollen die Gewerkschaften aufs gesetzlich festgelegt wissen, die Verlängerung der Arbeitszeitungen soll jedoch nach ihrer Ansicht von der gesetzlichen Regelung frei bleiben, wie sie wollen sie vereinbaren. Das ist Unternehmens-

